

TOP 18:

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Dezember 2015 über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

Drucksache: 32/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen der EU und den Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits zu schaffen. Mit dem Abkommen soll die bereits bestehende Partnerschaft mit Kasachstan weiterentwickelt und insbesondere im wirtschaftlichen und politischen Bereich vertieft werden. Die Vertragsparteien haben ihre Bereitschaft erklärt, bei weiteren gemeinsamen Themen, wie

- in den Bereichen Justiz, Freiheit und Sicherheit,
- die Bekämpfung des Terrorismus,
- die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen,
- Abrüstung und nukleare Sicherheit,
- internationale Kriminalität und Menschenhandel,
- Abschwächung des Klimawandels sowie
- die Konsolidierung der in den letzten zehn Jahren entstandenen Verkehrskorridore

verstärkt zusammenzuarbeiten.

Mit dem Abkommen soll gleichzeitig die Beachtung der Wertvorstellungen der EU in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Republik Kasachstan gefördert werden. Darüber hinaus soll sich das Abkommen durch eine stärkere Annäherung Kasachstans an das Normen- und Regulierungssystem der EU günstig auf die Entwicklung der Handelsströme und die Investitionstätigkeit auswirken.

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 551/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.